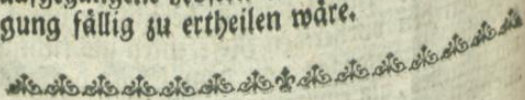


gleich aus den vorherigen Handlungen leicht darthun könnte, daß dahier ein possessorium durch menschliche Vernunft nicht zu erfinden, und folglich auch der Magistrat wider die Wahl sich aufzulehnen nicht berechtiget seye; so würde solches jedannoch wenig fruchten, sondern es vielmehr heissen müssen: quod si forte iudex ex prioribus actis deprehendat, nova quidem esse, quæ non sufficiant, in prioribus tamen actis tantum deprehendi, ut inde implorans victoriam consequi debuerit, tum nihilominus restitutionem denegare debeat.

HASE de Rest. in integ. Cap. IV. S. 25.

§. 15.

Welchemnach also die nachgesuchte Restitutio abzuschlagen, die Strafgeder einzusetzen, sodann das Stift zu S. in die dieselbthalb aufgegangene Kosten nach rechtlicher Ermäßigung fällig zu ertheilen wäre.



XIII.

Von Processen. Handel.

§. 1.

Der Beklagte hat jenen Proceß oder Rechtsstreit, den sicherer Wilhelm S. wider den

den Kläger angehoben, gegen ersagten Wilhelm J. auszuführen dergestalt übernommen, daß der Kläger mit nichts zu schaffen haben, sondern er Beklagter dessen Person in solchem Stücke jederzeit vertreten, und all dasjenige, so dierethalb erforderlich, auszahlen, dahin gegen der Kläger ihm ein für allemal sieben, zehn Rthlr. dreyßig Stüber geben, und abführen sollte.

## §. 2.

Da nun der Kläger den mit dem Wilhelm J. gehaltenen Proceß in ersterer sowohl, als zweyterer Instanz mit Schaden und Kosten verlohren, und deshalb osterwehntem Wilhelm J. fünfzig und einen Rthlr. abführen müssen; so forderet er sothane ein und fünfzig Rthlr. in Gefolg des geschlossenen Bündnisses dormalen von dem Beklagten wieder. Mit hin ist dahier zu entscheiden, ob, und in wie weit der Beklagte zu Erstattung derer ein und fünfzig Rthlr. verbunden seye.

## §. 3.

Schlaget man die Gesetze auf, so ist darinnen an mehreren, dann einer Stelle zu lesen, wie eines theils di-jenigen, welche Proceße an sich zu handeln und zu übernehmen sich unterfangen, als taugenichtstige gehasset, verabscheuet und verdammet werden. Eos (heißt es

in L. un. Cod. de his qui potent. nom. tit.)  
qui se sponte alienis litibus inseri patiuntur,  
cum

cum his neque possessio, neque proprietas  
competat, veluti famæ suæ prodigos, & ca-  
lumniarum redemptores notari oportebit.  
Andern theils auch die Bündnisse, Vermög-  
ner Processen übertragen werden, ohnerlaubt,  
ohnächtig und von keiner Wirkung seyn. si  
contra licitum, seynd die Worte

*L. 20. Cod. mandati.*

litis incertum redemisti, interdictæ conven-  
tionis tibi fidem impleri frustra petis. Zu-  
malen wann bey dem Uebertrage etwas gege-  
ben oder versprochen worden, wie des mehrern  
zu sehen

*ex L. 6. §. 7. 7. ibidem.*

§. 4.

Hieraus machet sich nun der Schluß von  
selbst, daß der Kläger aus dem mit dem Be-  
klagten eingegangenen Bündnisse um so weni-  
ger handeln, und die abgeführten ein und  
fünzig Rthlr. wieder fordern möge, als das  
Bündniß denen Gesetzen zuwider, und folg-  
lich sowol in Ansehung des Klägers, als des  
Beklagten zu wirken unfähig ist. Zudem  
me hat der Kläger, da er den Proceß übertra-  
gen, und dem Beklagten das Geld gegeben,  
wider die Gesetze nicht weniger gefrevelt, und  
der Beklagte, welcher den Proceß über-  
das Geld angenommen; zumalen er nach er-  
richtetem Bündnisse in Betreibung seines ohn-  
gerechten Handels viel muthiger und halsstär-  
tiger geworden, und seinen armen Knecht  
vor-

vorerfagten Wilhelm J. desto länger herumgeführt, wie auch selbigem grössere Kosten und Verdruß verursacht hat. Mithin rufet er dormalen die Geseze vergeblich zu Hülfe, welche von ihm vorhin beyseite gesezet und misshandelt worden. Ueberdis würde es aller Billigkeit zuwider seyn, wann der Kläger, welcher nicht nur in Errichtung des Bündnisses, sondern noch anben in Betreibung und Fortsetzung des Processus gefehlet, keine völlige Schadloshaltung durch das Verbrechen erlangen, und den Fehler keinesweges büßen, sondern der Beklagte die Strafe allein tragen und empfangen sollte.

## §. 5.

Als viel indessen die dem Beklagten bereits ausgezahlte siebenzehn Rthlr. dreyßig Stüber anlangt, so redet es von selbst, daß der Kläger diese um so mehr wieder fordern könne, als bey angewiesener Wichtigkeit des Bündnisses der Beklagte solche zu behalten nicht bejüget, und also dasjenige, so ihm nicht zukommet, dem rechten Herrn wieder zu geben verbunden ist.

## §. 6.

Welchemnach zu sprechen wäre, daß das von dem Kläger mit dem Beklagten getroffene Bündniß für widerrechtlich und nichtig zu erklären, mithin der Beklagte die in dessen Gesolg empfangene siebenzehn Rthlr. dreyßig Stüber dem Kläger wieder zu geben schuldig.

anbey in eine Halbschied der aufgegangenen Kosten nach rechtlicher Ermäßigung, wie auch er sowol dann der Kläger, um willen sie ein in denen Rechten verbottenes Bündniß einzugehen sich nicht entblödet, in drey Goldgulden völig zu ertheilen seyen.



## XIV.

Von übelgebettener Landes-  
Messung.

## §. I.

Als der Heinrich B. den Peter M. wegen eines in seinen Büschen begangenen seyn sollenden Spolii bey Beamten zu L. belanget, so hat der Bertram M. als Vormund seines Bruder Peters ersterer Ehe Kinder sich in die Sache eingemischet, und gebeten, daß die Original- Theil- Zeddeln aufgelegt, die Landmaas vorgenommen, und allinge getheilet werden. Hierauf hat aber der Heinrich B. sich nicht einlassen wollen, und daher der Bertram M. um seinen Gegner gleichsam zu zwingen, dahier ein excitatorium iustitiæ auf Am-  
man